



„Auf alle
Fälle sicher“



TotalEnergies

Pioniere seit 100 Jahren

Sichere Entladung von
Bitumen

”

Agenda 19.03.2024:

- Unterweisung 1.3 GGVSEB/ADR
- Verantwortlichkeiten Gefahrgutrecht
- Kontrolle 7.5.1 ff GGVSEB/ADR
- Überwachung / Einweisung
- Gefahrgut Beteiligter Beförderung
- Persönliche Schutzausrüstung

Begriff: (Gefahrgut)

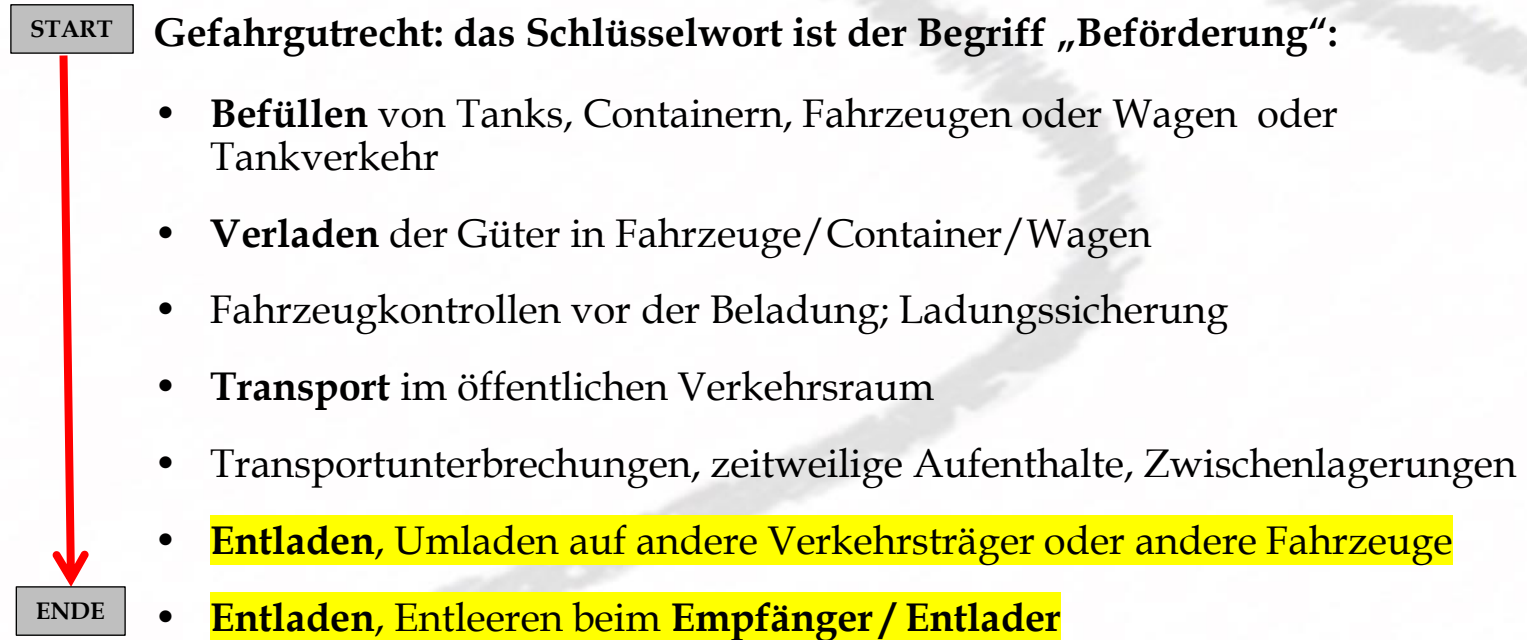
§ 2 Abs. 1 GGBefG

„Gefährliche Güter... sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes

im Zusammenhang mit der Beförderung

Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.“

Begriff: (Beförderung)



Schulung/Unterweisung

Durchführung und Nachweise für Externe z.B. Fahrer

Passus in 1.3.2.3:

**Tankwagenfahrer müssen in die Be- und
Entladeeinrichtungen vom Betreiber unterwiesen
werden!**

Unterweisungen Pflicht Arbeitssicherheit?

Jährliche Unterweisungen sind Pflicht!

Mitarbeiter müssen regelmäßig geschult und unterwiesen werden. Arbeitsschutzgesetz und DGUV verlangen das von jedem Unternehmen.

Wer von den Mitarbeitern muss im Bereich des Gefahrguts unterwiesen oder geschult sein?

Das ist relativ einfach zu beantworten ist: jeder, der mit Gefahrgütern zu tun hat. Das Gefahrgutrecht – das ADR – sagt dies klar im Kapitel 1.3 aus.

Unterweisung von Personal:

Das Personal was mit Gefahrgut umgeht hat Unterwiesen zu sein, und zwar nach

ADR Ziffer 8.2.3

„Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführer, die im Besitz einer Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 sind

Jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst ist, muss entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 über die Bestimmungen erhalten haben, die für die Beförderung dieser Güter gelten. Diese Vorschrift gilt z.B. für das vom Beförderer oder Absender beschäftigte Personal, das die gefährlichen Güter beladende und entladende Personal, das Personal der Spediteure und Verlader sowie die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Fahrzeugführer, die nicht im Besitz einer Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 sind.“

ARBEITSSICHERHEIT (AUZUG AUS ASPHALT & BITUMEN FEBRUAR 2024)

9. Februar 2024

Vor der Saison: Duschen überprüfen!

Notduschen müssen nach dem Winter auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Und dies vor der ersten Anlieferung von Bitumen.

Unfalldaten von Eurobitume weisen auf eine zunehmende Zahl nicht funktionsbereiter Notduschen hin. Vor allem nach dem Winter, während längerer Perioden mit Temperaturen unter dem Gefrierpunkt. Eurobitume empfiehlt ausdrücklich, dass keine Tätigkeiten, die mit dem Umgang mit heißem Bitumen verbunden sind, wie das Be- oder Entladen von Bitumen, stattfinden sollten, wenn keine funktionsfähige Notdusche vorhanden ist.

ARBEITSSICHERHEIT TEIL 2

9. Februar 2024

Vor der Saison: Duschen überprüfen!

Das Fehlen einer funktionsfähigen Notdusche setzt sowohl Tkw-Fahrer als auch anderes Personal, das mit dem Umgang und Auslieferung von heißem Bitumen zu tun hat, einem erhöhten Verbrennungsrisiko aus. Die Bereitstellung von Schläuchen, Eimern usw. als Alternative zu funktionsfähigen Notduschen ist ebenfalls nicht akzeptabel.

Auszug 7.5.1.3 Entladestellen

„Sofern im ADR nichts anderes festgelegt ist, darf die Entladung darf nicht erfolgen“, wenn

- eine Kontrolle der Dokumente oder
- eine Sichtprüfung des Fahrzeugs [...] sowie ihrer bei der Entladung verwendeten Ausrüstung zeigt, dass das Fahrzeug, der Fahrzeugführer, [...] oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.

bedeutet: jedes Fahrzeug)

Checkliste (Anlieferung) für Fahrzeuge nach GGVSEB/ ADR 7.5.3 :

Anlieferort: _____ Datum: _____ Zeit: _____ Uhr _____

Ladegut: Gefahrgut: Bitumen UN 3257 ☐

Gefahrgut: Braunkohlestaub UN 1361 ☐

Fahrzeug:

amtl. Kennzeichen

Zugmaschine:

Auflieger:

Spedition:

Name des Fahrers:

Dokumente: 1 ☐ ADR-Fahrschulungsbescheinigung und gültigen Führerschein

2 ☐ gültiges Beförderungspapier, bei Gefahr, gem. 5.4.1 ADR vorhanden

Fahrzeug 3 ☐ sichtbare Mängel ☐ Nein ☐ Ja, an ☐ Reifen ☐ Chassis ☐ Kessel ☐ sonstige

4 ☐ Ausrüstung gemäß 8.1.5 ADR (Schaufel, Besen, etc...) vollständig vorhanden

PSA 5 ☐ geeignete Arbeitskleidung vorhanden ☐ Helm ☐ Vollvisier ☐ Nackenschutz

5a ☐ knöchelbedeckende Sicherheitsschuhe vorhanden

5b ☐ hitzebeständige Schutzhandschuhe mit langen Stulpen vorhanden

Sonstiges: Pkt.

Unterschrift des Prüfers

Unterschrift des Fahrers

Fahrzeug wird zur Entladung zugelassen! ☐ Ja ☐ Nein

Anlieferung Bitumen / Weiterfahrt untersagt



SICHERHEIT UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG BITUMENENTLADUNG



Seit 1993 ist die Anforderung an die PSA von der BG
bei Bitumenbe-/ Entladung unverändert!

Neu!!

Schutzhelm mit Vollvisier, Schutzbrille, Nackenschutz und
Kinnriemen, PSAgA

**NOTFALLEINRICHTUNGEN
NACH
ARBEITSSCHUTZGESETZ
MUSS VORHANDEN SEIN,
BEDEUTET BEI
BITUMEN?**

**NOTFALLTELEFON BEI ALLEINARBEIT
ENTLADEÜBERWACHUNG DURCH ANLAGE
NOTDUSCHE
ABSTAND: MAX. 20 M. ODER 5 SEC. LAUFWEG**





<u>Risikoeinschätzung</u> <u>Bitumen - Entladeanlage</u>		Datum						
		Anlage						
Sicherheitscheck durchgeführt von:								
Bewertungskriterien: geringes Risiko (-2 Pkt.), mittleres Risiko (-5 Pkt.), hohes Risiko (-10 Pkt.)								
Kriterien	Erläuterung	Gewichtung		Rechtliche Quelle	Soll Punkte	Erfüllt Ja / Nein	Risiko G / M / H	
		Muss	Optional					
Entladeeinrichtung								
Zu- / Abfahrt	• Erfolgt das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser? (Es gilt die StVO. Rangierbetrieb (Wagenlänge) wird weitestgehend vermieden)	X		u.a. DGUVV1	5			
	• Ist ein Anfahrtsschutz (z.B. Anlage, Fußweg) vorhanden?		X		5			
	• Ist der Entladebereich frei von weiterem Verkehr?	X		u.a. DGUVV1	5			
	• Ist die Entladeeinrichtung ausreichend beleuchtet?	X		u.a. DGUVV1	5			
	• Wird die Durchfahrthöhe von min. 3,85m eingehalten?	X		u.a. StVO	5			
Entladepumpe (Saugentladung)	• Erfolgt eine Saugentladung bei ausreichender Pumpenleistung (ca. 30min.)? Hinweis: Druckentladung ist aus Sicherheitsgründen zu vermeiden.		X		10			
	• Gibt es einen vorgeschalteten Filter?		X		2			
	• Ist ein sicherer Zugang (Bedienung) gewährleistet?	X		ASR A1.8	5			
	• Ist eine Bedienungsanweisung vorhanden?	X		Betr. SichV seit 01.08.2015	10			
	• Gibt es einen Notaus für die Entladeeinrichtung?	X		u.a. Produktsicherheitsgesetz	10			
	• Erfolgt eine regelmäßige Wartung bzw. Reinigung der Entladeeinrichtung?		X		2			

Auffangbehälter	• Ist die Kippsicherheit des Auffangbehälters gewährleistet?		X		2				
	• Ist der Auffangbehälter hitzebeständig?		X		2				
	• Fass der Auffangbehälter min. 10 Liter?		X		2				
Wetterschutz	• Ist ein Wetterschutz für das Entladepersonal vorhanden?		X		2				
Notfalleinrichtungen									
Notdusche	• Ist eine Notdusche vorhanden und ist diese frei zugänglich bzw. beträgt der Abstand zur Notdusche max. ca. 20m?	X		DIN EN 15154-3	10				
Kommunikation sicherstellen	• Ist die Kommunikation mit dem Anlagenpersonal gewährleistet (z.B. Gegensprechanlage, Funk)?	X		u.a. DGUVV1	10				
Notfall Alarmierung	• Sind die Kommunikationseinrichtungen im Sichtfeld des Entladepersonals?	X		u.a. VDE 0105	10				
	• Ist eine Einrichtung zur Notfall-Alarmierung oder eine ähnliche Einrichtung (z.B. automatisch über Notaus, Notdusche mit Alarm) vorhanden?			u.a. DIN, ASR	10				
freier Fluchtweg	• Ist der Fluchtweg im Überwachungsbereich frei zugänglich?	X		ASR A2.3	10				
Feuerlöscher	• Ist ein Feuerlöscher bei der Entladestelle vorhanden (nicht die am Fahrzeug)?	X		Brandschutzordnung	10				

Sonstige Anforderungen									
Gefahrenbereich / PSA Tragepflicht	Ist der Gefahrenbereich (ca. 6 Meter Umkreis um den Entladestutzen gekennzeichnet)?	X		u.a. DGUVV1	10				
Kanalisationsabläufe oder andere Schächte im Entladebereich	Falls Kanalisationsschächte im Entladebereich vorhanden sind: Können diese bei Produktaustritt schnell gesichert werden (z.B. durch Notabdeckung)?	X		u.a. TRBS	5				
Sicherheitsverhalten (vor Ort prüfen ggf. mit Checkliste)	Ist eine Einweisung des Fahrers in die Gegebenheiten der Entladestelle erfolgt?	X		u.a. ADR 1.3.6	10				
	Ist eine permanente Überwachung der Entladestelle durch den Fahrer sichergestellt? (Fahrer kann im Notfall sofort eingreifen)	X		u.a. DGUVV1	10				
	Ist eine Überwachung der Entladung durch das Anlagenpersonal sichergestellt? (z.B. Füll-/Entladeaufsicht ggf. unterstützt durch Kamerasysteme)	X		u.a. DGUVV1	10				
	Ist die PSA Tragepflicht für den Umgang mit heißflüssigem Bitumen umgesetzt? (PSA entsprechend berufsgenossenschaftlichen Vorschriften; Merkblatt Bitumen Eurobitume) PSA = Persönliche Schutzausrüstung	X		u.a. DGUVI 214-014 Infomerkblatt Bitumen der Arbit	10				
	Wird beim Aufstieg zum Dombereich das Geländer zur Absturzsicherung aufgestellt?	X		u.a. DGUVI 214-014	10				

* bei Nein Antworten ist das Kreuz in die farbliche Markierung zu setzen!

„Nicht zutreffend“ wird positiv bewertet

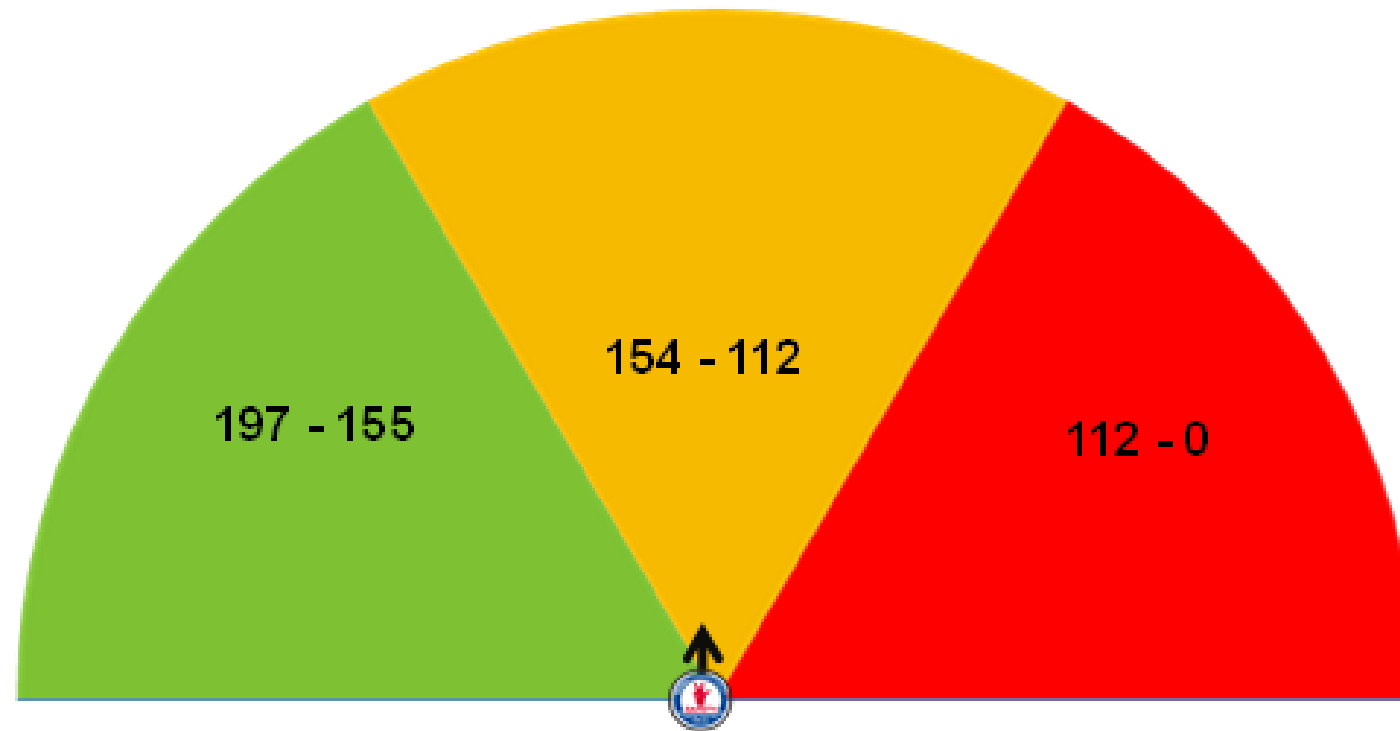
Fällt ein Kreuz in die **rote Markierung** ist die Entladeeinrichtung nicht sicher genug!

Bemerkungen zu den Feststellungen		Maßnahmen	

Name		Unterschrift		Bereich	
------	--	--------------	--	---------	--

Eintrittswahrscheinlichkeit/ -häufigkeit			
	Risiko / Wahrscheinlichkeit	Kriterien / Technik	Verhalten / Maßnahme
Geringes Risiko	Kein oder nur geringfügiger Schaden möglich.	Maßnahmen empfohlen	
Mittleres Risiko	Personen- oder Sachschaden möglich	Abstellung des Mangels: Maßnahmen festlegen	
Hohes Risiko	Schwerer Schaden möglich	Entlastung kann erforderlich sein. Dringender Handlungsbedarf.	

Auswertung der Risikobewertung für die Anlieferstelle



SAFETYTRUCK FÜR BITUMENENTLADUNG “STEHT VOR DER HALLE”



Inklusive beheiztem Auslaufschieber

80% der Fahrzeuge bei G&Q verfügen über die Safetyausstattung!



Fragen zur Sicherheit
bei der
Bitumenentladung,
gerne in der
anschließenden
Diskussion